

3. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Niederschlagswasserentsorgung“ durch das Wort „Niederschlagswasserbeseitigung“ ersetzt.

4. § 1 Abs. 4 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Abwasserbeseitigungspflicht umfasst auch die Aufstellung und Fortschreibung von Abwasserbeseitigungskonzepten.“

5. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich für die Schmutzwasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal mit Ausnahme der Ortschaften Arnim, Bindfelde, Börgitz, Buchholz, Dahlen, Dahrenstedt, Döbbelin, Gohre, Groß Schwechten, Heeren, Insel, Jarchau, Klein Möringen, Möringen, Nährstedt, Neuendorf am Speck, Peulingen, Staats, Staffelde, Tornau, Uchtsprunge, Uenglingen, Vinzelberg, Volgfelde, Vollenschier, Welle, Wilhelmshof, Wittenmoor. Die vorgenannten Ortschaften gehören zum Verbandsgebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg. Der räumliche Geltungsbereich für die Niederschlagswasserbeseitigung bezieht sich auf das gesamte Stadtgebiet der Hansestadt Stendal.“

6. Nach § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen entsprechend der Kleinkläranlagenüberwachungsverordnung - KKAÜVO.“

7. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Kontrollschacht“ die Worte „bzw. am Übergabepunkt“ eingefügt.

8. In § 4 werden nachfolgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind gemäß § 79 b Abs. 1 WG LSA grundsätzlich die Grundstückseigentümer verpflichtet. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Stadt den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten.“

(5) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.“

9. § 5 Abs. 1 erhält nach Satz 1 folgende Fassung:

„Ein dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Niederschlagswasser als Schmutzwasser anfällt. Der Anschluss und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu verhüten, insbesondere, wenn das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, dass das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann oder wenn das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt oder Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft. Die Stadt bzw. die AGS kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.“

10. In § 6 Abs. 1 wird „§ 151 Abs. 3 WG LSA“ ersetzt durch „§ 79 b Abs. 1 WG LSA“.

11. In § 9 Satz 1 werden nach den Worten „Abwassergesellschaft Stendal mbH“ die Worte „nachfolgend AGS genannt“ eingefügt.

12. In § 14 Abs. 1 und 3 werden nach dem Wort „Revisionsschacht“ die Worte „bzw. Übergabepunkte“ eingefügt.

13. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „bis zum Revisionsschacht“ die Worte „bzw. bis zum Übergabepunkt“ eingefügt.

14. In § 15 Abs. 2 und 3 wird die Bezeichnung „DIN 1610“ durch die Bezeichnung „DIN EN 1610“ ersetzt.

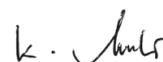
15. § 15 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Stadt kann auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage selbst herstellt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 28.04.2014


Klaus Schmorz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Tiefbauamt

Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ausschlussatzung)

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GVBl. LSA 2013, S.116), in Verbindung mit den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498), sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal für den Bereich Schmutzwasser in den Gemarkungen Stendal und Borstel vom 21.11.2013 hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung vom 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Stendal betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die öffentliche Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur

- zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

in ihrem Entsorgungsgebiet.

(2) Die Hansestadt Stendal ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn

- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
- eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden; das Gleiche gilt für die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

(1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal vom 21.11.2013, werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.

(2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die bis zum Jahr 2016 nach Tabelle 4.2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Hansestadt vom 21.11.2013 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.

(4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4

Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5

Aufhebung des Ausschlusses

(1) Die Hansestadt Stendal kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Hansestadt Stendal den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Hansestadt Stendal gehindert, vor Ablauf von fünfzehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. Mai 2014, Nr. 11

Satzung nicht.

(2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hansstadt Stendal, den 28.04.2014


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Ausschlussatzung

lfd Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Arneburger Str. 84a	Stendal	7	353/3
2	Arneburger Str. 85	Stendal	7	412/2
3	Arneburger Str. 86	Stendal	7	408/1
4	Arneburger Str. 81	Stendal	7	747/94
5	Arneburger Str. 82	Stendal	7	529
6	Arneburger Str. 84	Stendal	7	350/4
7	Arnimer Damm 112	Stendal	12	1438/209
8	Arnimer Damm 113	Stendal	11	838/632
9	Arnimer Damm 115	Stendal	11	839/632
10	Arnimer Damm 117	Stendal	11	840/632
11	Arnimer Damm 123	Stendal	11	842/632
12	Arnimer Damm 125	Stendal	11	843/632
13	Arnimer Damm 127	Stendal	11	844/632
14	Arnimer Damm 129	Stendal	11	632/4
15	Arnimer Damm 131	Stendal	11	1059
16	Arnimer Damm 152	Stendal	12	1356/121
17	Arnimer Damm 80	Stendal	12	1450/470
18	Arnimer Damm 81	Stendal	11	507/1
19	Arnimer Damm 82	Stendal	12	1354/470
20	Arnimer Damm 87	Stendal	11	1026/510
21	Arnimer Damm 88	Stendal	12	361/3
22	Arnimer Damm 91	Stendal	11	511
23	Arnimer Damm 98	Stendal	12	359/3
24	Bikenweg 37	Stendal	6	598/300
25	Bindfelder Feldweg 1	Stendal	12	328/2
26	Bindfelder Seitenweg 1	Stendal	12	211
27	Bindfelder Weg 1	Stendal	12	335/1
28	Bindfelder Weg 1b	Stendal	12	300
29	Bindfelder Weg 5	Stendal	12	276/2
30	Birkenweg 29	Stendal	6	304
31	Birkenweg 50	Stendal	6	339/1
32	Birkenweg 54	Stendal	6	345
33	Birkenweg 66	Stendal	6	352
34	Birkenweg 79	Stendal	6	808/370
35	Borghardstr. 1	Stendal	65	46
36	Borstler Weg 3	Stendal	4	53/4
37	Dorfstraße 22	Borstel	3	479
38	Eichstedter Weg 10	Borstel	3	537
39	Eichstedter Weg 2	Borstel	3	666/163
40	Gardelegener Str. (Wahrburger Sportplatz)	Stendal	79	250/1
41	Gardelegener Straße (THW)	Stendal	80	255
42	Gardelegener Straße 120f (Zollamt)	Stendal	80	254
43	Gardelegener Straße 122 a	Stendal	75	146/1; 147/1
44	Haferbreite 3a	Stendal	6	100
45	Haferbreite 3b	Stendal	6	105
46	Hämertener Weg 1	Stendal	12	132
47	Hämertener Weg 2	Stendal	10	169
48	Heerener Straße 106 (Scheunenladen)	Stendal	20	193/71
49	Heerener Straße 107	Stendal	20	199/18
50	Heerener Straße 112	Stendal	20	197/25
51	Heerener Straße 2	Stendal	17	1004/41
52	Heerener Straße 66	Stendal	18	296
53	Kiebitzberg 46	Stendal	12	537
54	Kiebitzberg 52	Stendal	12	1117/535
55	Kiebitzberg 54	Stendal	12	534
56	Kuhenschlag 31b	Stendal	65	97/11
57	Lehmkuhlenweg 3	Stendal	2	222
58	Lehmkuhlenweg 4	Stendal	2	51
59	Lehmkuhlenweg 5	Stendal	2	50
60	Lehmkuhlenweg 7	Stendal	2	250/43
61	Lindenhof 1	Stendal	20	191/60
62	Lindenhof 2/3	Stendal	20	203/60; 204/60
63	Mühlenweg 1	Stendal	77	153
64	Nachtweide 38	Stendal	11	890/83
65	Nachtweide 50/52	Stendal	11	96; 95
66	Nachtweide 51	Stendal	11	1144/122; 1145/122
67	Nachtweide 63/65	Stendal	11	1030/116; 115

68	Nachtweide 67	Stendal	11	114/1
69	Nachtweide 73	Stendal	11	111
70	Nachtweide 79/81	Stendal	11	108; 1002/107
71	Osterburger Straße 60	Stendal	1	255/17
72	Osterburger Str.40 (Sportplatz)	Stendal	66	101
73	Osterburger Straße 207	Borstel	3	40/6
74	Osterburger Straße 50/51	Stendal	1	247/12 243/12
75	Osterburger Straße 53	Stendal	1	241/17
76	Osterburger Straße 54	Stendal	1	94
77	Osterburger Straße 61	Stendal	1	254/17
78	Osterburger Straße 63	Stendal	1	96
79	Salzwedeler Straße 1	Stendal	2	74/1
80	Salzwedeler Straße 1a	Stendal	2	209/34
81	Scheunweg 1	Stendal	11	821/670
82	Scheunweg 2	Stendal	11	845/632
83	Scheunweg 3	Stendal	11	815/632
84	Scheunweg 4	Stendal	11	1004/632
85	Schweinigeweg 1	Stendal	11	625
86	Sperlingsfeld 24	Stendal	12	466/1
87	Sperlingsfeld 26	Stendal	12	465/3
88	Sperlingsfeld 30	Stendal	12	1224/464
89	Sperlingsfeld 38	Stendal	12	927
90	Sperlingsfeld 47	Stendal	12	369/1
91	Sperlingsfeld 50	Stendal	12	457/1
92	Tannensiedlung 1	Stendal	7	514
93	Tannensiedlung 10	Stendal	7	504
94	Tannensiedlung 1a	Stendal	7	515
95	Tannensiedlung 2	Stendal	7	513
96	Tannensiedlung 3	Stendal	7	512
97	Tannensiedlung 6	Stendal	7	509
98	Tannensiedlung 8	Stendal	7	507
99	Tannenweg 1	Stendal	7	811/72
100	Tannenweg 2	Stendal	7	119/3
101	Uchteweg 1	Stendal	6	199
102	Uchteweg 1a	Stendal	6	609/197
103	Uchteweg 2	Stendal	7	712/446
104	Uchteweg 2a	Stendal	7	711/446
105	Uchteweg 3	Stendal	7	449
106	Uchteweg 4	Stendal	6	510/195
107	Wasserwerk Süd	Stendal	20	119/27
108	Weg i.d.N. Ziegelhof	Stendal	13	38/2
109	Weidengang 25	Stendal	11	135
110	Weidengang 30	Stendal	11	129
111	Weidengang 31	Stendal	11	128
112	Weidengang 33	Stendal	11	126
113	Weidengang 34	Stendal	11	1160/125
114	Weidengang 39	Stendal	11	214
115	Weidengang 43	Stendal	11	207
116	Weidengang 46	Stendal	11	204
117	Weidengang 50	Stendal	11	199
118	Ziegelhof 69	Stendal	12	647
119	Zum Tannenwald 18	Stendal	6	398
120	Zum Tannenwald 1	Stendal	6	115
121	Zum Tannenwald 2	Stendal	6	583/114
122	Zur Oberförsterei 1	Stendal	8	26/4

Anlage 2 zur Ausschlussatzung

lfd Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Haferbreite 2	Stendal	6	62; 63
2	Haferbreite 3	Stendal	6	69
3	Haferbreite 4	Stendal	6	87
4	Haferbreite 5	Stendal	6	86
5	Haferbreite 6	Stendal	6	85
6	Haferbreite 8	Stendal	6	82
7	Haferbreite 9	Stendal	6	81
8	Haferbreite 11	Stendal	6	79
9	Haferbreite 12	Stendal	6	635/78
10	Haferbreite 13	Stendal	6	457
11	Haferbreite 14	Stendal	11	1033
12	Haferbreite 16	Stendal	11	559
13	Haferbreite 1/1a	Stendal	6	10; 17; 19
14	Haferbreite 11a	Stendal	6	569/76
15	Haferbreite 9a	Stendal	6	557/73
16	Haferbreite 7	Stendal	6	83
17	Haferbreite 10	Stendal	6	80
18	Haferbreite 15	Stendal	11	560
19	Haferbreite 13a	Stendal	6	77/1
20	Haferbreiter Weg (Empor Sportplatz)	Stendal	11	553;552/1
21	Haferbreiter Weg 18 (Hundesportverein)	Stendal	11	554
22	Heerener Straße 6	Stendal	17	204
23	Heerener Straße 8	Stendal	17	205
24	Heerener Straße 10	Stendal	17	206
25	Heerener Straße 26	Stendal	18	324
26	Heerener Straße 28	Stendal	18	322
27	Heerener Straße 34	Stendal	18	320/1
28	Heerener Straße 36	Stendal	18	319
29	Heerener Straße 42	Stendal	18	317
30	Heerener Straße 10a	Stendal	17	207

31	Heerener Straße 10d	Stendal	17	529/52
32	Heerener Straße 26a	Stendal	18	323/1
33	Heerener Straße 53	Stendal	18	549
34	Heerener Straße 41	Stendal	18	119/32
35	Heerener Straße 56	Stendal	18	736/309
36	Heerener Straße 50	Stendal	18	313,314, 312
37	Heerener Straße 52	Stendal	18	561
38	Heerener Straße 54	Stendal	18	562
39	Zum Tannenwald 11	Stendal	6	4; 2

Anlage 3 zur Ausschlussatzung

Ifd Nr.	Lage	Gemarkung	Flur	Flurstück	Freistellung bis
1	Gardelegener Str. 125	Stendal	75	157/46	31.12.2016
2	Gartensparte "Zenit" Uenglinger Weg	Stendal	76	511/0	31.03.2020
3	Gartensparte "Flora e.V." Uenglinger Weg	Stendal	77	262/0	01.08.2019
4	Bahnhof Borstel (außerhalb)	Borstel	4	314/107	01.05.2014
5	Sperlingsfeld (Gartenlaube)	Stendal	12	466/3	31.12.2015

Hansestadt Stendal
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung

für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Haferbreiter Weg - vom Schützenplatz bis zur Uchtebrücke - in der Hansestadt Stendal

Die Entwurfsplanung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Haferbreiter Weg – vom Schützenplatz bis zur Uchtebrücke - liegt im Tiefbauamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, Zimmer 316, in der Zeit vom 15.05.2014 bis 13.06.2014 öffentlich aus. Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, in den nachfolgend genannten Zeiten:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Angeregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Zur Vorstellung dieser Baumaßnahme findet am **11.06.2014** eine Anliegerinformation statt:

Ort: Rathausfestsaal
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 14.05.2014

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Kreistag, Stadtrat und zu den Ortschaftsräten

- Die oben bezeichneten Wahlen finden am Sonntag, dem **25.05.2014** in der Zeit von **08:00-18:00 Uhr** statt.
- Die Hansestadt Havelberg bildet 9 Wahlbezirke.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 30.04.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt.
Der Stimmzettel für die **Kreistagswahl** ist von **grüner** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Stadtratswahl** ist von **gelber** Farbe.
Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl** ist von **rosaner** Farbe.
- Bei der Wahl zum Kreistag, Stadtrat und Ortschaftsrat hat jede wahlberechtigte Person bis zu **drei** Stimmen.
 - Die Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge sowie die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen.
 - Die wahlberechtigte Person kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie ihre Stimme(n) geben will.

- Die wahlberechtigte Person kann auch verschiedene Bewerberinnen/Bewerber eines Wahlvorschlags wählen und ist dabei nicht an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden.
 - Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimme(n) auch Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.
Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 - Wahlberechtigte Personen, die einen Wahrschein haben, können an der Wahl im Wahlgebiet
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Hansestadt Havelberg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahrschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
 - Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen, bestimmt eine Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt dies dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch der wahlberechtigten Person kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
 - Sonstige Hinweise für die wahlberechtigten Personen:
 - Die wahlberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
 - Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahrschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
 - Die wahlberechtigte Person, die einen Wahrschein besitzt, kann in dem Wahlbereich, für den der Wahrschein gilt, an der Wahl der Vertretungen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - Bei verbundenen Wahlen sind die Stimmzettel bei der Urnenwahl getrennt zu falten, bei der Briefwahl sind sie in einen gemeinsamen Wahlumschlag zu legen.

Hansestadt Havelberg, 14.05.2014

Poloski
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

Wahlbekanntmachung zur Wahl zum Europäischen Parlament

- Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem **25.05.2014** in der Zeit von **8:00-18:00 Uhr** statt.
- Die Hansestadt Havelberg ist in 9 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04.05.2014 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.
Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 25.05.2014, um 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal zusammen.
- Eine wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die wahlberechtigten Personen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Bei Betreten des Wahlraumes wird jeder wahlberechtigten Person der Stimmzettel ausgehändigt.
Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise deutlich kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahrschein haben, können an der Wahl im Kreis,